

**Gesetz,
mit dem das Gesetz,
mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wird,
aufgehoben wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz, mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wird, LGBl. für Wien Nr. 20/1956, wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Gesetz,
mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wird,
aufgehoben wird

Problem

Der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 2. Juni 1997, MA 11 – 17/4/97, zur Pr.ZI. 849/97-MDPLTG, aufgelöst. Durch diese Auflösung kommt dem Gesetz keine Bedeutung mehr zu.

Lösung

Aufhebung des Gesetzes, mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wird.

Alternativen

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine

EU-Konformität

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

Kosten

Keine

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Gesetz,
mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wird,
aufgehoben wird

Mit Gesetz vom 1.6.1956, LGBl. für Wien Nr. 20/1956, wurde der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet. Da die Erreichung seines Zweckes nicht mehr gewährleistet war, wurde der Fonds gemäß § 14 leg.cit. mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 2.6.1997, MA 11-17/47/97, aufgelöst.

Mit der Auflösung des Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" kommt dem gegenständlichen Gesetz keine Bedeutung mehr zu.